- 1. Ausfertigung -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 18.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 10.11.2021 (Thür. Allgemeine Nr. 267 v. 16.11.2021, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 267 v. 16.11.2021), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürKigaG in Trägerschaft der Stadt Eisenach.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Eisenach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern bzw. Elternteile der Kinder in Kindertageseinrichtungen, mit denen diese in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Kinder zu gleichen Anteilen in den Haushalten beider Elternteile (Wechselmodell), schuldet jedes Elternteil den hälftigen Anteil am Elternbeitrag. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Elternbeiträge sind auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Elternbeitragsfreiheit

(1) ~~Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.~~ Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen für die Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 Abs. 1 ThürKigaG endet die Gebührenpflicht mit Eintreten der Elternbeitragsfreiheit. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. ärztlich bescheinigter Kur die Kindertagesbetreuung über einen Zeitraum von vier Wochen und mehr nicht in Anspruch nehmen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Bei einer Abwesenheit bis zu vier Wochen bleibt die Höhe des Beitrages unberührt.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich

~~a) nach dem aktuellen Monatseinkommen der Eltern/ des Elternteils zum Berechnungszeitpunkt und~~

~~b)~~ a) nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, Hort oder in Tagespflege beanspruchen und im Haushalt der Eltern/ des Elternteils leben sowie

~~c)~~ b) nach dem Betreuungsumfang.

~~Bei monatlich abweichenden Einkommen (z. B. durch Weihnachts- und Urlaubsgeld, Schichtarbeiten und Zuschläge) ermittelt sich das Einkommen aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate ab Berechnungszeitpunkt. Bei selbständigen Erwerbstätigen ist die Grundlage für die Einkommensermittlung der letzte Einkommensteuerbescheid.~~

Sofern bei der Beitragsbemessung die Anzahl der Kinder nach S. 1 Buchstabe ~~b)~~a) zu Grunde zu legen ist, bestimmt sich für die Erhebung die Reihenfolge der Kinder nach dem Alter derart, dass das 1. Kind das älteste Kind, das 2. Kind das zweitälteste Kind usw. ist.

~~(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten sämtliche Einnahmen in Geld ausschließlich des Kindergeldes und der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Elterngeld wird, soweit es 150,00 € bei einem Bezug für die doppelte~~

~~Dauer bzw. 300,00 € pro Kind im Monat übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt.~~

~~(3) Von dem Einkommen nach Abs. 2 sind folgende Beträge abzusetzen:~~
~~a) auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,~~
~~b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, bei Nichtpflichtversicherten in Höhe der Nachweise zu einer Kranken- und Lebens-/Rentenversicherung,~~
~~c) Unterhaltszahlungen in tatsächlich nachgewiesener Höhe.~~

~~(4)~~ (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung wird bei einer Ganztagsbetreuung pro betreutem Kind ~~und gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen gem. Abs. 3~~ folgender Betrag erhoben.

~~Stufe~~	~~Monatseinkommen in Euro~~	~~Gebühren pro Monat in Euro~~	~~Gebühren pro Monat in Euro~~	~~Gebühren pro Monat in Euro~~
		~~1. Kind~~	~~2. Kind~~	~~3. Kind~~
~~1~~	~~0 bis unter 1300~~	~~79,50~~	~~62,45~~	~~45,45~~
~~2~~	~~1300 bis unter 1700~~	~~104,70~~	~~80,10~~	~~55,50~~
~~3~~	~~1700 bis unter 2100~~	~~129,85~~	~~97,70~~	~~65,55~~
~~4~~	~~2100 bis unter 2500~~	~~155,10~~	~~115,40~~	~~75,70~~
~~5~~	~~ab 2500~~	~~180,35~~	~~133,05~~	~~85,75~~

Gebühren pro Monat in Euro	Gebühren pro Monat in Euro	Gebühren pro Monat in Euro
1. Kind	2. Kind (80%)	3. Kind (50%)
220,00	176,00	110,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist ~~unabhängig von der Höhe des Einkommens~~ elternbeitragsfrei.

~~(5)~~ (3) Der tägliche Betreuungsumfang bei Ganztagsbetreuung wird im Rahmen der Öffnungszeiten zur Planung des Personaleinsatzes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bei Aufnahme verbindlich vereinbart. Änderungen sind jeweils zu Monatsbeginn möglich.

~~(6)~~ (4) Bei einer Halbtagsbetreuung des Kindes von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr verringert sich der Elternbeitrag auf 70 von Hundert des nach Abs. ~~4~~ 2 jeweils maßgeblichen Betrages für eine Ganztagsbetreuung.

~~(7)~~ (5) Der Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages kann beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.

§ 8
Verpflegung

(1) Die Verpflegung beinhaltet die Bereitstellung des Mittagessens inkl. der Getränke für den gesamten Tag sowie die Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in den Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Verpflegung wird durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern/ dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern/ das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.

(3) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern/ das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes/ der Kinder mit warmen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen. Ansonsten kann nur eine Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragsstellung durch die Eltern/ das Elternteil möglich.

(4) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß der §§ 28, 29 SGB II bzw. §§ 34, 34a SGB XII bzw. § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II. Im Rahmen dieses Leistungsanspruches werden auch Mehraufwendungen bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung auf Antrag übernommen.

§ 9
Mitwirkungspflichten

(1) ~~Die Höhe des Einkommens ist von den Eltern/ dem Elternteil durch Vorlage geeigneter Unterlagen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Kindertagesbetreuung zu belegen. Hierzu sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides sowie einer aktuellen durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/ oder einer aktuellen Einnahme-/ Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Wurde nicht im gesamten Kalenderjahr Einkommen erzielt, ist die Einschätzung auf die Zeitdauer zu beschränken, in der Einkommen erzielt wurde.~~ Zur Festlegung der Gebührenhöhe ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung gem. § 7 Abs. 1 Nr. a) ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Der Nachweis hat spätestens zwei Wochen nach Beginn der Betreuung vorzuliegen.

(2) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach Abs.1 durch die Eltern/ das Elternteil nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird bis zur vollständigen Vorlage dieser Unterlagen der nach § 7 Abs. ~~4 und 6~~ 2 dieser Satzung maßgebliche Höchstbeitrag festgesetzt.

(3) Im Übrigen sind jegliche Veränderungen der ~~Einkommensverhältnisse~~ zur Gebührenfestsetzung relevanten Verhältnisse der Stadt Eisenach unverzüglich mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bedingt die Veränderung eine Neufestsetzung des Elternbeitrages durch Zuordnung in eine nach § 7 Abs.~~4~~ 2 festgelegte

a) niedrigere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung des Elternbeitrages ab Beginn des Monats, in dem die Stadt Eisenach Kenntnis von der Veränderung erhalten hat, maximal für zwei Monate rückwirkend,
b) höhere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung des Elternbeitrages ab Beginn des Monats, für den die Veränderung wirksam wird oder geworden ist.

§ 10
Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Eisenach erlässt zu Beginn der Kindertagesbetreuung und nachfolgend bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses und der Anzahl der betreuten Kinder ~~und des Einkommens~~ einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages hervorgeht. ~~Die Einkommenshöhe ist regelmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Beitragsfestsetzung zur rückwirkenden Überprüfung erneut nachzuweisen. Unabhängig davon besitzt der Bescheid eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Bei Abmeldung eines Kindes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Beitragsbescheides erfolgt eine rückwirkende Prüfung und evtl. Neufestsetzung erst ab dem 7. Monat seit der letzten Gebührenfestsetzung.~~

(2) Die Anzahl der betreuten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen einmal jährlich nach Aufforderung zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag für das erste Kind festzusetzen.

§ 11
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

~~(1)~~ (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

~~(2)~~ (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008 außer Kraft.

Eisenach, den 18.11.2021 (Dienstsiegel)
Stadt Eisenach

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 275 v. 25.11.2021, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 275 v.25.11.2021), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung § 9 Abs. 2 und 3) vom 25.03.2022 (Thür. Allgemeine Nr. 84 v. 09.04.2022, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 84 v. 09.04.2022), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.03.2022, in Kraft getreten am 01.01.2022.

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung § 6, 7, 9-11) vom ..... (veröffentlicht auf www.eisenach.de am .....)beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am ....., in Kraft getreten am 01.01.2026

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung